

SOFTWARE-NUTZUNGSBEDINGUNGEN

SCOPE SOLUTIONS AG

Stand August 2023

1 VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Die scope solutions AG (nachfolgend „scope“) gewährt dem Kunden zu den nachstehenden Bedingungen und gegen Vergütung das nicht-ausschliessliche, umfassende zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht zur Verwendung von Software-Komponenten gemäss Auflistung im Vertrag (nachfolgend „SW-Produkte“) für den Einsatz auf einem durch scope bestätigten Computersystem.
- 1.2 Bestimmte SW-Produkte setzen eine spezifische Systemumgebung bzw. technische Fremdkomponenten wie Datenbanken voraus. Solche Umgebungen oder Komponenten sind nicht Vertragsgegenstand.
- 1.3 Diese Software-Nutzungsbedingungen verstehen sich als Ergänzung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) von scope und haben bei Widersprüchen Vorrang vor den AGB.

2 EINBEZUG EINES SOFTWARE-SERVICEVERTRAGS

- 2.1 Mit dem Erwerb der SW-Produkte hat der Kunde die Möglichkeit, einen Software-Servicevertrag mit einer initialen Vertragsdauer von 4 (vier) Jahren mit scope oder einem von scope autorisierten Dritten über die Erbringung gesonderter Wartungs- und Betreuungsleistungen von scope gegenüber dem Kunden abzuschliessen, welcher die Bereitstellung des jeweils aktuellen Software-Release gewährleistet.
- 2.2 Für den Software-Servicevertrag gelten die Software-Servicebedingungen von scope.

3 LIEFERUNG UND LEISTUNG

- 3.1 scope liefert die SW-Produkte in ausführbarer Form. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und wird daher nicht mit ausgeliefert. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, mit scope und der LLK Treuhand AG, Basel, einen separaten Treuhandvertrag (Escrow-Agreement) abzuschliessen, welcher die Herausgabe des Quellcodes des letzten Release der SW-Produkte an den Kunden inklusive Dokumentation unter bestimmten Bedingungen regelt. Voraussetzung für den Abschluss und Bestand eines Treuhandvertrags ist der Bestand eines gültigen Software-Servicevertrag nach Ziff. 2 mit scope.
- 3.2 Die Leistung von scope ist erfüllt, wenn die technische Betriebsbereitschaft erstellt ist, d.h. dass die SW-Produkte auf einem ersten Datenbank-Schema und einem Client installiert und funktionstüchtig sind.
- 3.3 Verzögert der Kunde die Erstellung der technischen Betriebsbereitschaft grundlos oder wegen unwesentlicher Mängel, kann scope den Kunden mittels eingeschriebenen Briefs eine Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Frist gelten die SW-Produkte als abgenommen, sofern scope nicht vom Vertrag zurücktritt.
- 3.4 Mit den SW-Produkten liefert scope die dazugehörige Anwenderdokumentation in den vereinbarten Sprachen. Die Dokumentation darf, soweit sie überhaupt in Papierform vorhanden ist, maximal in der Anzahl kopiert werden, wie „registered named user“ bestehen.

- 3.5 Die SW-Produkte (inkl. Quellcode) und die Anwenderdokumentation sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht an den SW-Produkten und der Anwenderdokumentation liegt im vollen Umfang beim Autor der Software. Für alle Schäden, welche aus der Verletzung des Urheberrechts entstehen, ist der Kunde haftbar, soweit er diese zu vertreten hat.

4 RECHTEEINRÄUMUNG

- 4.1 Das in Ziff. 1.1 von scope eingeräumte Recht ist weder übertragbar noch unterlizenzierbar und berechtigt den Kunden, die SW-Produkte lediglich für eigene Zwecke zu nutzen. Über dieses Nutzungsrecht hinaus erhält der Kunde keinerlei Rechte an den SW-Produkten. Das Urheberrecht sowie alle sonstigen Rechte an den SW-Produkten verbleiben bei scope.
- 4.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Nutzung der SW-Produkte im Rahmen des erworbenen Lizenzumfangs erfolgt. Die SW-Produkte können im Umfang der eingeräumten Rechte durch alle mit dem Kunden verbundenen Unternehmen (Affiliates) genutzt werden. Eine Benutzung durch Dritte ist ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, scope über zusätzlich benötigte Lizenzen zu informieren und diese zu erwerben.
- 4.3 Der Kunde kann die SW-Produkte auf einem Datenbank-Schema einsetzen und auf einem zusätzlichen Schema für Test- und Schulungszwecke installieren. Dieses Schema darf in Notlagen vorübergehend auch als Back-up-System verwendet werden.
- 4.4 Es ist dem Kunden nicht gestattet, die SW-Produkte an eine unbegrenzte Anzahl von Nutzern über ein öffentliches Netz (z.B. das Internet) zu vermieten, zu verleihen oder auf andere Art und Weise zu verbreiten oder zur Verfügung zu stellen.
- 4.5 Die Anfertigung von Kopien, Abschriften und Vervielfältigungen von überlassenen SW-Produkten, Dokumentationen und Unterlagen ist ausschliesslich zu Sicherungs- und Archivierungszwecken zulässig. Solche Duplikate dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vom Kunden bei Nutzungsende unaufgefordert an scope herauszugeben oder dauerhaft zu löschen.
- 4.6 Der Kunde ist lediglich dann berechtigt, die SW-Produkte zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompileieren, wenn
- i. dies notwendig ist, um die Interoperabilität der SW-Produkte mit anderen Softwareprogrammen herzustellen oder
 - ii. Fehler der SW-Produkte zu beseitigen, sofern die hierzu notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Kunden durch scope binnen angemessener Frist zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die SW-Produkte zu bearbeiten, zu übersetzen, zu verändern oder in anderer Form zu modifizieren.
- 4.7 Der Einsatz der SW-Produkte in Umgebungen, bei denen nach menschlichem Ermessen eine Gefahr für Leib und Leben von Personen infolge von regulären, unerwarteten oder fehlerhaften Programmresultaten nicht auszuschliessen ist, wird hiermit ausdrücklich untersagt.

5 VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Als Vergütung erhebt scope eine Lizenzgebühr. Die Lizenzgebühr wird im Vertrag festgehalten. Wird die Auflistung der SW-Produkte in der Auflistung im Vertrag nachgängig geändert, sind die daraus entstehenden Lizenzgebühren sofort fällig. Lizenzgebühren für Ausbauten sind bei Vertragsabschluss fällig.

- 5.2 Die Lizenzgebühr errechnet sich auf Basis der Listenpreise und Anzahl der Benutzer.
- 5.3 Besondere Vergütungsvereinbarungen gemäss Vertrag bleiben vorbehalten.

6 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 6.1 Der Kunde ist für die Bereitstellung der erforderlichen Systemumgebung und Fremdkomponenten (namentlich Betriebssystem, Datenbank), die Installation der SW-Produkte sowie Herbeiführung von deren Lauffähigkeit verantwortlich.
- 6.2 Die Vorbereitung von Datenbank-Schema und Client gemäss den technischen Anforderungen der SW-Produkte, welche auf der Website www.scope.ch veröffentlicht und periodische nachgeführt werden, fällt in die Verantwortung des Kunden.
- 6.3 Bei Leistungen, die nicht im Standardumfang der Programme enthalten sind, ist der Kunde verpflichtet, vor Abnahme die Funktionsfähigkeit der vertragsgegenständlichen erweiterten SW-Produkte mit seinen Geschäftsvorfällen zu testen. Bei Auftreten von Fehlern ist scope ein zur Fehlerbehebung geeignetes Fehlerprotokoll zur Verfügung zu stellen. Legt der Kunden innerhalb von 30 (dreissig) Tagen nach Lieferung der vertragsgegenständlichen erweiterten SW-Produkte kein Fehlerprotokoll vor, welches Fehler nachweist, die mit den vertragsgegenständlichen erweiterten SW-Produkte im Zusammenhang stehen und den vertragsgemässen Gebrauch dieser Erweiterungen wesentlich beeinträchtigen, gilt die Abnahme als erteilt.

7 UNTERSAGUNG DER SOFTWARENUTZUNG

Verstösst der Kunde gegen diese Software-Nutzungsbedingungen, kann scope dem Kunden die weitere Nutzung der SW-Produkte bis zur Beendigung bzw. vollständigen Beseitigung des Verstosses untersagen, wenn scope dem Kunden zuvor schriftlich eine angemessene Frist zur Beendigung bzw. Beseitigung des Verstosses gesetzt und ihn auf eine drohende Untersagung der Softwarenutzung im Falle einer Nichteinhaltung hingewiesen hat.

8 GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1 Ein einwandfreier Betrieb der SW-Produkte in einer Systemumgebung kann nur insoweit gewährleistet werden, wie die Installation solcher Komponenten durch scope abgenommen wird. Zur Aufrechterhaltung der Gewährleistung ist der Kunde bei einem Wechsel einer Komponente (z.B. auf ein neues Betriebssystem oder ein neues Release einer Datenbank oder einer Drittsoftware) verpflichtet, sich bei scope über die Kompatibilität solcher Komponenten mit den SW-Produkten rückzuversichern.
- 8.2 Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, dass Fehler in SW-Produkten und den dazugehörigen Materialien für alle Anwendungsbedingungen ausgeschlossen sind. Die Gewährleistung von scope beschränkt sich daher darauf, dass die SW-Produkte, wie in der Dokumentation beschrieben, funktionieren. scope leistet Gewähr, dass die SW-Produkte zur Verwendung, im Sinne der von scope herausgegebenen und zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Kunden gültigen Programmbeschreibung, geeignet sind. Zum Bezug weitergehender Wartungs- und Betreuungsleistungen kann der Kunde einen Software-Servicevertrag nach Ziff. 2 abschliessen.
- 8.3 Erweist sich ein SW-Produkt als zur Verwendung nicht geeignet im Sinne von Ziff. 8.2 oder als fehlerhaft, erfolgt innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 12 (zwölf) Monaten, welche mit der erfolgten Lieferung des SW-Produkts zu laufen beginnt, eine Rücknahme des gelieferten SW-Produkts durch scope und ein Austausch gegen ein

neues Programmpaket gleichen Titels. Erweist sich auch dieses als zur Verwendung nicht geeignet im Sinne von Ziff. 8.2 oder als fehlerhaft, und gelingt es scope nicht, die Verwendbarkeit mit angemessenem Aufwand und innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch Nachbesserung herzustellen, kann der Kunde nach seiner Wahl die Vergütung herabsetzen oder das SW-Produkt zurückgeben unter Rückerstattung der Vergütung. Schadenersatz kann der Kunde nur nach Massgabe von Ziff. 9 dieser Software-Nutzungsbedingungen geltend machen.

- 8.4 Eine weitergehende Gewährleistung besteht nicht. Insbesondere besteht keine Gewährleistung dafür, dass das SW-Produkt den speziellen Anforderungen des Kunden genügt. Insbesondere sichert scope nicht zu, dass die SW-Produkte auf jeder Computerhardware fehlerfrei und ohne Unterbrechung laufen oder dass alle Programmfehler beseitigt werden.
- 8.5 Ansprüche wegen Rechts- und Sachmängeln entfallen, wenn der Kunde diese Software-Nutzungsbedingungen nicht einhält oder SW-Produkte selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt. Dies gilt insoweit, als der Kunde nicht nachweist, dass aufgetretene Fehler nicht auf die vorgenannten Tatsachen zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse und Beseitigung durch scope dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 8.6 Beschädigt oder löscht der Kunde SW-Produkte, wird scope auf Wunsch des Kunden einen neuen, aktuellen Satz der/des lizenzierten SW-Produkte(s) liefern. Dabei werden die Produktions- und Versandkosten verrechnet. Hat der Kunde keinen Software-Servicevertrag nach Ziff. 2 abgeschlossen und war bei ihm ein überholtes Programmrelease im Einsatz, ist scope berechtigt, zusätzlich einen Betrag zu berechnen.

9 HAFTUNG

- 9.1 Die Haftung von scope richtet sich nach Massgabe von Ziff. 8 der AGB von scope.
- 9.2 Der Kunde stellt scope von allen Ansprüchen Dritter frei, welche über diese Haftung hinausgehen, soweit ein Verschulden des Kunden vorliegt.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1 Sollte eine Bestimmung dieser Software-Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig sein, so wird die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Regelungslücken.
- 10.2 scope ist berechtigt diese Software-Nutzungsbedingungen zu ändern. Änderungen werden dem Kunden spätestens 3 (drei) Monate vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt. Sind mit der Neufassung der Software-Nutzungsbedingungen wesentliche Änderungen zum Nachteil des Kunden verbunden, ist dieser berechtigt, den Änderungen innerhalb von 1 (einem) Monat nach deren Mitteilung zu widersprechen.